Bürgerbus WedeBiene auf einen Blick

Wer sind wir?

Wir sind ein mildtätiger Verein, der sich einer ganz besonderen Aufgabe angenommen hat: Wir bringen bedürftige Personen von »A« nach »B«. Wenn diese beispielsweise zum Arzt oder zum Einkaufen wollen und auf fremde Hilfe angewiesen sind, um dorthin zu kommen, dann helfen wir Ihnen.

Wer hilft uns?

Unser Projekt wird von der Region Hannover gefördert und der Gemeinde Wedemark unterstützt. Zusätzlich konnten wir bereits Fördermitglieder und Sponsoren für unsere WedeBiene begeistern!

Wie machen wird das?

Seit April 2018 brummt unsere WedeBiene (ein Ford Transit, der bis zu 8 Personen zeitgleich transportieren kann, der auch über eine Rollstuhl-Rampe verfügt) durch die Wedemark. Unsere ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer übernehmen die Fahrdienste tageweise.

An welchen Tagen fahren wir?

Montag bis Freitag von 08.00-17.00 Uhr

Eine Erweiterung und Verlängerung der Fahrzeiten wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen, wenn wir noch mehr ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer für unsere WedeBiene gewinnen können.

Alle, die gefahren werden möchten, müssen ihre Wünsche mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin telefonisch bei uns anmelden. (An Wochenenden werden keine Anrufe entgegengenommen) Hotline: 0175 47 47 69 4

Unter welchen Bedingungen transportieren wir?

Wer unsere Dienstleistung im vereinseigenen Fahrzeug in Anspruch nehmen möchte, muss Mitglied im Verein werden. Damit ist die Berechtigung der Nutzung des Bürgerbusses eingeschlossen. Mitglied kann werden, wer einen Bedarf (nach Satzungszweck Bedürftig ist) hat.

Finanzielle Bedürftigkeit

Der Einfachheit halber nehmen wir die bundesweit geltenden Regeln der Tafeln und der GEZ an. D.h. Wer aus irgendeinem Grund staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt bekommt (ALG II, BaföG, Aufstockung, Wohngeld etc.) ist für uns bedürftig. Zudem legen wir die Armutsgrenze zugrunde. Sie ist flexibler als die Bedürftigkeitsgrenze und beträgt für einen Single 60% des gewichteten Nettoäquivalenzeinkommens. Das sind mit heutigen Stand 1033 € Für jede weitere Person im Haushalt wird 0,5 dazu addiert.

So ergeben sich:

Für einen Zwei-Personen Haushalt: 1549,50 €

Für einen Drei- Personen Haushalt: 2066,00 €

und so weiter.

 Gesundheitliche Bedürftigkeit

Die gesundheitliche Bedürftigkeit müssen Sie über einen Pflegegrad oder Schwerbehindertengrad (mind.50%) nachweisen. Hierbei werden alle Formen der Behinderung berücksichtigt.

 Soziale Bedürftigkeit 

Sozial bedürftig ist, wer erheblich an sozialer Teilhabe -warum auch immer- gehindert ist. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand nach Einzelfall im persönlichen Gespräch. Hotline: 0175 47 47 69 4

Mitgliedsbeiträge

36,00 Euro Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

48,00 Euro Jahresbeitrag für Erwachsene Fördermitglieder entscheiden selbst die Höhe Ihres Jahresbeitrages (mindestens jedoch 5€pro Jahr)

Wie können Sie uns helfen?

Für unsere Arbeit sind wir auf Unterstützung von Sponsoren und fördernde Mitglieder angewiesen. Als mildtätiger Verein können Sie von uns eine Spendenquittung zum Jahresende erhalten.

Wie können wir Ihnen helfen? Sie sind nicht selbst mobil? Sie sehen einen Bedarf unseres Angebotes? Sie wollen regelmäßig zum Einkaufen oder zu einer Arztpraxis? Sie verabreden sich gerne mit Freunden in anderen Ortsteilen und wissen nicht, wie Sie zu denen kommen sollen?

Na dann…nehmen Sie unsere Hilfe an!

An wen wenden Sie sich?

Geschäftsstelle Bürgerbus WedeBine e.V. Hummelweg 5 30900 Wedemark

Bankverbindung

Bürgerbus WedeBiene e.V.

Hannoversche Volksbank IBAN: DE 92 2519 0001 0768 3588 00 BIC: VOHADE2HXXX

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Satzung des Vereins „Bürgerbus WedeBiene“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbus WedeBiene". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde

Wedemark.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Nach

der Eintragung wird er den Zusatz e.V. führen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität hilfsbedürftiger Einwohner der Gemeinde

Wedemark. Dies geschieht durch die selbstlose Unterstützung dieser Personen, i.S.d. § 53

AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer

wirtschaftlichen Situation, auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie von Personen, deren

Bezüge nicht den in § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung festgelegten Rahmen überschreitet.

§ 3

Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Stellung und Unterhaltung

eines geeigneten Transportfahrzeuges für die Fahrten der berechtigten

Personen im Bereich der Gemeinde Wedemark.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen

ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur

Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Über

den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung des Antrags bedarf keiner

Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer

juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Kalenderjahres. Die

Beiträge sind bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt rechtswirksam wird,

zu zahlen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das

Vereinsinteresse,

- grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrerin bzw. Kraftfahrer des

Bürgerbusses,

- die Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von

2/3 aller Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer erforderlich. Dem Mitglied ist vor der

Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein

Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch

muss mit Begründung spätestens einen Monat nach dem Empfang der Mitteilung über den

Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem

Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6

Beiträge und Zuwendungen

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, über deren Höhe der Beiträge

entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten

Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung,

§ 9

Vorstand,

Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der

geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch setzt sich

zusammen aus:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,

- zwei stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden,

- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,

- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich sind jeweils zwei

Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich die Vorsitzende bzw. der

Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender

Vorsitzender befinden muss.

(2) Zur Entlastung des Vorstands können bis zu 5 Beisitzerinnen bzw. Beisitzende in den

Vorstand gewählt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen

Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Aufgaben regelt er in

einer Geschäftsordnung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Entscheidung über den Einsatz von ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung

der Tagesordnung,

- Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des

Jahresberichts, die Vorlage der Jahresplanung,

- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,

- Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung

gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist

zulässig. Die Wahlen müssen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein

Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vor Ablauf seiner

Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Nachbesetzung innerhalb von drei

Monaten vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in

der Vorstandssitzung auf sich vereinigt. Die Nachbesetzung gilt bis zur nächsten

Mitgliederversammlung, welche die Nachbesetzung bestätigen oder eine Neuwahl

vornehmen kann.

(5) Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder den

stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und

über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung

leitenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist in seinen Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die

Hälfte der Eingeladenen an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder unter 18 Jahren, sowie Ehren- und

Fördermitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1.

Kalenderhalbjahr stattfinden.

Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie

an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet wurde. Als schriftliche Einladung

gelten Brief-, Fax- und auch E-Mail-Benachrichtigungen.

Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage (es gilt

der Poststempel/Einlieferungsschein bei Briefsendungen) vor dem Termin der

Versammlung erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche

vor dem Termin schriftlich mit Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand

einfordert.

Die Tagesordnung kann nicht um Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

erweitert werden.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies

im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen

Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der

Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie

für die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes,

2. die Entlastung des Vorstandes,

3. die Wahl des Vorstandes,

4. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

5. die Änderung der Satzung,

6. die Auflösung des Vereins,

7. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.

8. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der bzw. die Vorsitzende, bei

Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen

ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder

gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit,

soweit nicht die Satzung anderes vorsieht.

Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in

einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der

erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks der Satzung kann nur in einer ordnungsgemäß

einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen

werden.

Ist die erste Versammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche,

jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit

gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Versammlung

muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringer

Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Eine vom Vorstand zu bestellende Schriftführerin bzw. ein zu bestellender Schriftführer

fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihr bzw. von ihm

und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11

Rechnungsprüfung

(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Rechnungsprüfer bzw.

Rechnungsprüferin durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer

von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand

angehören. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden

ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

Die Prüfung erfolgt auf rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Einnahmen

und Ausgaben mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch mit den Abschlusszahlen

per 31. Dezember, sodass das Jahresergebnis zur nächstfolgenden

Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in

Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer

Woche, jedoch spätestens innerhalb drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit

gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Versammlung muss

einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer

Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt. Die Auflösung kann mit einer ¾ Mehrheit der

dann abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine

Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen

Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Gemeinde Wedemark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.